

amtliche Bekanntmachung 1

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

09.09.2021, 09:00 Uhr,

im Amtsgericht **Naumburg, Markt 7, Saal 3** versteigert werden das im **Gebäudegrundbuch** von Freyburg, Blatt 3, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses, eingetragene **Gebäude aufgrund eines dinglichen Nutzungsrechts , lastend auf dem Grundstück in Freyburg, Blatt 1881, Flur 11, Flurstück 54/9, Winzerweg 12**
Größe: 543 m²

Es besteht getrenntes Eigentum am Gebäude und am Grundstück; versteigert wird hier lediglich das Einfamilienhaus ohne Grund und Boden.
Es handelt sich bei dem Gebäude um ein ca. 48 Jahre altes Fertigteilhaus vom Typ GU 2 der DDR mit einer Wohnfläche von ca. 80 qm und einem massiven Keller.

–weitere Objektangaben unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk wurde eingetragen am 18.03.2020

Verkehrswert: **40.000,00 EURO**

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Stach
Rechtspflegerin